



Ressort Straßen und Verkehr

Abteilung Verkehrslenkung und Straßennutzung

Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstr. 10), 42275 Wuppertal

Es informieren Sie: Frau Bandke und Frau Sindermann
Telefon (0202): 563-4327 und 563-6724
Fax (0202): 563-5779
E-Mail-Adresse: parkausweise@stadt.wuppertal.de
Zimmer: C-498
Sprechzeiten: Mo-Fr 8.30 bis 13.00 Uhr

Informationsblatt

Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NW) vom 04.12.2015 für Gewerbebetriebe bei Reparatur- und Montagearbeiten im Stadtgebiet Wuppertal

Handwerksbetrieben der Anlagen A oder B der Handwerksordnung, die Reparatur- oder Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service-/Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen, können pauschalisierte oder ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Gleiches gilt für sonstige Betriebe, die den berechtigten Handwerksbetrieben vergleichbare Tätigkeiten erbringen.

Fahrzeuge die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

Reine Ladetätigkeiten fallen nicht unter diesen Erlass.

Antragsverfahren zu den Ausnahmegenehmigungen A1 und A 2

Stellen Sie den Antrag bitte mindestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn.

Folgende Unterlagen bzw. Informationen werden zwingend benötigt:

1. Unterschriebener schriftlicher Antrag
2. Kopie Handwerkskarte bzw. Eintrag Industrie- und Handelskammer (IHK)
3. Kopie Gewerbeanmeldung
4. Kopie/n Fahrzeugschein/e

Ausnahmegenehmigung und Gebührenrechnung werden grundsätzlich zugesandt. Natürlich sind wir um eine kurzfristige Bearbeitung bemüht. Gleichwohl bitten wir Sie bei Antragstellung zu berücksichtigen, dass je nach Antragsaufkommen mit gewissen Bearbeitungs- und Versandzeiten gerechnet werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nutzung der nachfolgend beschriebenen Ausnahmegenehmigung nur in Betracht kommt, wenn das Parken in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen nicht möglich bzw. nicht zulässig ist.

Einsatzmöglichkeiten A1

Pauschalierte Ausnahmegenehmigung zum Parken im Stadtgebiet Wuppertal, jedoch dort nur:

1. im mit Zusatzschild zeitlich befristeten eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO)
2. auf Bewohnerparkplätzen (VZ 286 oder VZ 314 StVO mit Zusatz „Bewohner“)
3. im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone -Parkscheibenzone- (VZ 290 StVO) *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*
4. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild (Bild 291) eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*
5. ohne Entrichtung von Gebühren an Parkuhren und Parkscheinautomaten *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*

Einsatzmöglichkeiten A2

Pauschalierte Ausnahmegenehmigung zum Parken im Stadtgebiet Wuppertal, jedoch dort nur:

1. im mit Zusatzschild zeitlich befristeten eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO)
2. auf Bewohnerparkplätzen (VZ 286 / VZ 314 StVO mit Zusatz „Bewohner“)
3. im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone – Parkscheibenzone - (VZ 290 StVO) *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*
4. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild (Bild 291) eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*

Gebühren A1 und A2

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind nachstehende Gebühren gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der zurzeit geltenden Fassung festgesetzt:

A1 für 1 Fahrzeug		A2 für 1 Fahrzeug	
Gültigkeit <small>gerechnet ab Tag der Ausstellung</small>	Gebühren	Gültigkeit <small>gerechnet ab Tag der Ausstellung</small>	Gebühren
1 Monat	36 €	1 Monat	26,50 €
3 Monate	66 €	3 Monate	37,50 €
1 Jahr	201 €	1 Jahr	87,00 €

Werden mehrere Ausnahmegenehmigungen zeitgleich beantragt, reduziert sich die Gebühr um 5 € ab der zweiten Ausnahmegenehmigung.

Sollen auf Wunsch in die Ausnahmegenehmigung mehrere Kennzeichen eingetragen werden (Beispiel: W - XX 1 oder W - XX 2 usw.), wird eine zusätzliche Gebühr von zurzeit **13 € pro Ausnahmegenehmigung** erhoben. Die Ausnahmegenehmigung kann dann jeweils von dem einen oder anderen Fahrzeug genutzt werden.

Änderungen A1 und A2

Bei Änderungen (z. B. Kfz-Kennzeichen) sind folgende Unterlagen zuzusenden:

1. zu ändernde Ausnahmegenehmigung/en **im Original**,
2. Kopie/n Fahrzeugschein/e der/s neuen Fahrzeuge/s,
3. erneuter Nachweis über die Fahrzeuganforderungen in Form von Fotos.
Es müssen die auf beiden Fahrzeuglängsseiten deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften erkennbar sein. **Fotos bitte per Mail** zusenden.

Die Gebühr für **Änderungen A1 und A2** beträgt zurzeit **15 €**.

Auflagen und Bedingungen A1 und A2

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.
2. **Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer der Reparatur- und Montagearbeiten. Das Abstellen darüber hinaus ist nicht erlaubt.**
3. **Die Ausnahmegenehmigungen A1 bzw. A2 gelten nicht in Fußgängerzonen und in der Straße Wall.**
4. **Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht am Firmensitz, an Zweigniederlassungen und in deren Nähe.**
5. Während des Parkens ist die erteilte Ausnahmegenehmigung **im Original** gut lesbar **mit der Seite des Kennzeichens und der Gültigkeitsdauer** hinter der Frontscheibe auszulegen.
6. Die Verwendung von Fotokopien ist unzulässig und führt zum Erlöschen der Ausnahmegenehmigung.
7. Jede Änderung (z. B. Firmenumbenennung oder Kennzeichen) und der für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgebenden Umstände sind der im Briefkopf genannten Dienststelle unverzüglich mitzuteilen. Zwecks Änderung muss die Ausnahmegenehmigung **im Original** zugesandt werden.
8. Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich widerruflich erteilt.
Weisungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist sofort nachzukommen.
9. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausnahmegenehmigung oder bei Missbrauch kann ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet und für die Zukunft eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall versagt werden.
10. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung entstehen, haftet der Genehmigungsinhaber. Ansprüche gegen die Stadt Wuppertal aufgrund dieser Ausnahmegenehmigung können nicht erhoben werden.